



## Gemeinde Rüdenuh

### Niederschrift

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Rüdenuh am 26.10.2021 im Saal des Hofgartens.

Nummer:	GRR/024/2021	Dauer:	20:00 - 22:05 Uhr
---------	--------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

#### **Anwesend:**

##### Erste Bürgermeisterin

Frau Monika Wolf-Pleißmann

##### Schriftführerin

Frau Beate Schüßler-Weiß

##### Gemeinderatsmitglieder

Herr Christof Farrenkopf

Frau Susanne Heller

Herr Dieter Link

Herr Herbert May

Herr Tobias Meixner

Frau Anja Mühling

Herr Ferdinand Pfister

Herr Friedbert Trunk

##### Berater

IB Steenken & Breitenbach, Mario Pani

##### Leiter der Geschäftsstelle

Herr Bernd Geutner

#### **Abwesend:**

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragen
  - 1.1. Mischgebiet Winnestraße - Fa. Seyfried
  - 1.2. Funkmaststandortsuche von Telekom abgebrochen
  - 1.3. Turnhallenreinigung
  - 1.4. Bürgerversammlung
2. Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 28.09.2021
3. Vorstellung des Hochwassermodells und Rückhaltungsmöglichkeiten - Information
4. Bauantrag zum Anbau an bestehendes Ferienhaus am Anwesen Fl.Nr. 239, Unterer Ohrenbacher Weg 26 - Beratung und Beschlussfassung
5. Seniorennachmittag 2021 - Beratung und Beschlussfassung
6. Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter - Neufassung - Beratung und Beschlussfassung
7. Genossenschaftsgründung Campus GO als Träger hausärztlicher Versorgung - Genossenschaftssatzung - Beratung und Beschlussfassung
8. Volkshochschule Miltenberg Abrechnung 2020 - Information
9. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
10. Informationen
  - 10.1. Martinsumzug
11. Anfragen
  - 11.1. Feuerwehrhaus - aktueller Stand
  - 11.2. Funkmast - Telekom
  - 11.3. Nutzung DGH durch Vereine
  - 11.4. Bürgerportal - Protokolle

Bürgermeisterin Monika Wolf-Pleißmann eröffnet die Sitzung. Sie begrüßt die erschienenen Zuhörer, aus der Verwaltung Bernd Geutner als Leiter der Geschäftsstelle und Bauamtsleiter sowie Herrn Mario Pani vom ISB Laudenbach. Das Protokoll führt Beate Schüßler-Weiß, für die Presse schreibt Frau Jennifer Lässig. Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

## **I. Öffentliche Sitzung**

### **1 Bürgerfragen**

#### **1.1 Mischgebiet Winnestraße - Fa. Seyfried**

Lt. Inhaber der Fa. Seyfried, Stefan Müller, hat die Verwaltung ein Schreiben vom LRA mit kritischen Einwänden zu einem Mischgebiet in der Winnestraße erhalten, zu dessen Inhalt er jedoch nicht informiert ist. Alternativgrundstücke sind ausdiskutiert.

Frau Susanne Hess erkundigt sich, wie die Befragung der Bürger zur Situation Winnestraße ausging und ob dies die heutige Veranstaltung zur Winnestraße – Aufstellung eines Bebauungsplanes – ist?

Lt. Bgm. Wolf-Pleißmann fand heute die Info-Veranstaltung zum Thema Winnestraße statt. Die Befragung ist in Auswertung.

#### **1.2 Funkmaststandortsuche von Telekom abgebrochen**

Lt. Herr Laut wurde informiert, dass die Suche nach einem Funkmaststandort eingestellt wurde und der Standort am alten Hochbehälter von der Telekom nicht gewünscht ist. Warum?

Die Telekom hat argumentiert, dass das Gelände am alten Hochbehälter mit schwerem Gerät nicht zu erreichen ist, so Bgm. Wolf-Pleißmann. Der nächst stehende Mast an Rüdenau solle aufgerüstet werden. Sie kann nochmals mit der Telekom Kontakt aufnehmen. Für andere geeignete Standorte müsste die Gemeinde Grundstücke erwerben. Die Telekom ist kein einfacher Gesprächspartner.

#### **1.3 Turnhallenreinigung**

Herr Gregor Grimm fragt, wer in Zukunft die Reinigung Turnhalle übernimmt?

Lt. Bgm. Wolf-Pleißmann wird die Reinigung zukünftig fremdvergeben. Es erfolgt noch eine Absprache mit Hausmeister Herrn Kempf.

#### **1.4 Bürgerversammlung**

Herr Erich Hess bittet um Auskunft, wann in Rüdenau eine Bürgerversammlung angedacht ist. Im letzten Jahr hat wegen der Coronasituation keine Versammlung stattgefunden.

In diesem Jahr wird keine Bürgerversammlung mehr durchgeführt. Lt. Bgm. Wolf-Pleißmann hängt es im kommenden Jahr von der Pandemiesituation ab, Bayern steht derzeit an Platz 3 bzgl. Inzidenzen.

**2 Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 28.09.2021**

**Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 28.09.2021 wird zugestimmt.**

**Einstimmig beschlossen**

**3 Vorstellung des Hochwassermodells und Rückhaltungsmöglichkeiten - Information**

**Sachverhalt:**

Vorstellung des Sachstandes der N-A-Modellierung, Flussgebietsmodell, Hochwassermodellierung und Rückhaltungsmöglichkeiten durch Herrn Mario Pani von der Ingenieurgesellschaft Steenken & Breitenbach.

Bgm. Wolf-Pleißmann erteilt Herrn Pani das Wort. Sie weist darauf hin, dass Gemeinderäte gerne Fragen stellen können, Herr Pani aber auch bereit ist, eine separate Fragestunde für Bürger zu veranstalten und Beratungen durchzuführen.

Lt. Herr Pani ist das Hochwasserthema sehr aktuell und sehr ergreifend nach dem Ereignis im Sommer, vor allem im Ahrtal.

Für das Einzugsgebiet des Rüdener Baches, Winnegraben, Ohrenbachgraben und Osterntal wurden mit modernster Modellierungstechnik unter Einsatz von Drohnen verschiedene Untersuchungen gemacht und geschaut, welche Auswirkungen ein Wasser bezogen auf ein HQ100 hat, so Herr Pani.

Anhand einer Präsentation referiert er über die Situation im Bestand – Wassereinzugsgebiete und im Bestand selbst. Wichtig ist zu wissen, was könnte im Extremfall passieren und was ist zu tun.

Das Gesamtgebiet wurde als 3D-Modell in viele kleine Gebiete eingeteilt und unter Hinzuziehen der Wetterdienstdaten errechnet, wieviel Regen in 5 Minuten bis 72 Stunden fällt. Man kann die Flussgeschwindigkeit des Wassers je nach Jahreszeit, Geländebeschaffenheit oder Bebauung simulieren und Szenarien errechnen sowie Knotenpunkte feststellen. Die höchste Abflussmenge wurde am Bauhof mit 8,4 Kubikmetern pro Sekunde festgestellt. Weitere Knotenpunkte sind die Fa. Seyfried, Jägerspfad und Ortskern.

Aus den Modellierungen kann man ableiten, wie sich die Gemeinde individuell schützen kann, mit z. B. Evakuierungsplänen für Kindergärten oder Schulen, so Herr Pani. Die Erreichbarkeit der Feuerwehr muss gewährleistet sein. Wenn Neubauvorhaben anstehen, kann man die Hochwasserberechnungen berücksichtigen, auch wie sich ein Bauvorhaben auf das Nachbargrundstück auswirkt.

Das Thema Rückhaltung gab es in Rüdener bereits zu Zeiten von Bgm. Käsmann mit Fragen, ob und was man unternehmen könne. Das Thema wurde nicht weiterverfolgt.

Bei den neuen Untersuchungen hat man geprüft, ob am Grüngutplatz und Sportplatz etwas Wasser zurückgehalten werden kann. Durch Wasserrückhaltung im Oberlauf des Winnegrabens kann z. B. ein 5-Jahres-Ereignis um 30% reduziert werden.

Lt. Herr Pani fördert der Freistaat lediglich HQ100-Hochwasserschutz, jedoch über das Amt f. ländl. Entwicklung können für Kleindämme Förderanträge gestellt werden. Ein Rückhalt muss nicht immer ein Rückhaltebecken sein, sondern es können auch ebene Wiesen- oder Ackerflächen sein, die eingetieft werden und in denen sich Regen kurzfristig sammelt.

Bgm. Wolf-Pleißmann bedankt sich bei Herrn Pani für den interessanten Vortrag und bittet um Fragestellungen aus dem Gremium.

GRin Mühling möchte wissen, welche kleineren Maßnahmen zum Schutz für die Gemeinde Rüdenu generell bzgl. den Verrohrungen innerorts möglich sind.

Mit Kleinmaßnahmen kann man schon sehr viel erreichen, antwortet Herr Pani. Hochwasserschutz ist eine Generationenaufgabe. Das Thema Verrohrungen im Ort ist schwierig, da diese oft historisch seien. Wenn Interesse besteht, könnte man den Bach an der Stelle öffnen und die Verrohrung zurücknehmen. Auch mit kleineren Furten als landwirtschaftliche Überfahrten kann man arbeiten. Eine Kommune hätte auch die Möglichkeit, mit Fördertöpfen stark betroffenen Bürgern zu helfen, z. B. mit druckdichten Kellerfenstern. Wichtiger Grundsatz ist auch, Gewässer freizuhalten, um möglichst wenig Treibgut zu haben, in dem man Bewuchs im Bereich der Verrohrung regelmäßigen mäht, jedoch nicht zu stark kürzt. Der Einbau von Metallrechen als Raum-Rechen ist ebenfalls als Maßnahme geeignet, um Treibgut aus dem Wald zurückzuhalten.

Je breiter ein Gewässerlauf ist, umso besser ist dies für eine Hochwassersituation, da die Fließgeschwindigkeit langsamer ist und alles was oberhalb des Winnegrabens gebremst wird, ist vorteilhaft, antwortet Herr Pani auf Nachfragen von GRin Mühling, ob es Sinn mache, den Bachlauf der Winne zu verbreitern.

GR Link fragt, ob im Winnetal nur der eine Damm berechnet wurde, da vom Schotterweg her Wasser immer rechts in die Kuhle einläuft und ob auch die beiden anderen Täler untersucht wurden.

Damals hatte man auch den Gedanken, dort einen Damm zu errichten, so Herr Pani. Jetzt wurden weitere Möglichkeiten betrachtet. Zunächst hat man sich aber nur auf den Hauptkorridor konzentriert. Für Dämme in Frage kommen noch 2 oder 3 weitere Stellen, die etwas höher liegen. Mit zwei Rückhaltebecken im Winnetal und freier Verrohrung hätte Rüdenu schon viel gewonnen. Man sollte verschiedene Maßnahmen koppeln und mit weniger Geld Schutzmaßnahmen ergreifen, die die Bürger alle 5 oder 10 Jahre spüren. Weitere Täler kann man berechnen.

Auf Nachfrage von GRin Mühling, ob Gemeinderäten die Präsentation in Papierform ausgehändigt werden könne, bejaht dies Herr Pani. Der Verwaltung ist die Präsentation im PDF-Format zugegangen.

Bgm. Wolf-Pleißmann wird der Präsentation eine weitere Folie beilegen, auf der die Zunahme der Starkregenereignisse in den letzten Jahren verzeichnet sind. Sie bedankt sich bei Herrn Pani und verabschiedet ihn.

#### **4 Bauantrag zum Anbau an bestehendes Ferienhaus am Anwesen Fl.Nr. 239, Unterer Ohrenbacher Weg 26 - Beratung und Beschlussfassung**

##### **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Ohrenbacher Berg“, im Sondergebiet Wochenendhausgebiet.

Das Bauvorhaben wurde in der Sitzung am 20.07.2021 behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen mit der beantragten Befreiung für die Unterschreitung der Dachneigung wurde erteilt.

Mit Schreiben vom 26.08.2021 wurde der Bauherr vom Landratsamt aufgefordert, einen weiteren Befreiungsantrag einzureichen. Durch den Anbau sei das Wochenendhaus mit dem Nebengebäude verbunden.

An den ursprünglichen Plänen hat sich nichts geändert. Die Gebäude sind an einer Ecke verbunden. Eine Mitnutzung des Nebengebäudes zum Wochenendhaus ist nicht möglich.

**Beschluss:**

**Die Gemeinde Rüdenau erteilt eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Nichtzulässigkeit einer baulichen Verbindung von Nebengebäude mit dem Wochenendhaus.**

**Beschlossen Ja 8 Nein 1**

**5 Seniorennachmittag 2021 - Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Auch 2021 kann der Seniorennachmittag, wegen der Corona-Pandemie in seiner üblichen Form nicht stattfinden.

Anstatt eines Seniorennachmittages könnte ein Ausflug mit einem Schiff auf dem Main angeboten werden. Dies hat den Vorteil, dass die gesamte Organisation, vor allem im gastronomischen Bereich vom Caterer des Schiffes organisiert wird. So dass kaum ehrenamtliche Helfer benötigt werden. Auch die Verantwortung zur Einhaltung der Corona-Auflagen verbleibt beim Betreiber.

Die Verwaltung hat hierzu ein Angebot von der Reederei Henneberger eingeholt. Die Kosten gliedern sich wie folgt:

Fahrpreis pro Person:	24,00 €
Kaffee + Kuchen:	8,00 €
Abendessen:	8,50 €

Weiter werden noch Hinbringerbusse benötigt, da die Anlegestelle des Schiffes sich in Miltenberg befindet.

GRin Heller bittet um Auskunft, welche Kosten der letzte Seniorennachmittag im Stern verursacht hat und sie schätzt, dass für die Schifffahrt ca. 4.000 € oder mehr zusammenkommen könnte. Sie glaubt, dass einige Senioren nicht mit dem Schiff fahren möchten.

Da der Seniorennachmittag in 2020 ausgefallen ist und bisher 1.500 – 2.000 € hierfür ausgegeben wurden, könnte man für die Senioren dieses Jahr diese Schifffahrt anbieten, so Bgm. Wolf-Pleißmann. Ein Seniorennachmittag im herkömmlichen Sinn muss allerdings organisiert werden und es gibt derzeit keine/n Seniorenbeauftragte/n.

GRin Mühling ist der Ansicht, dass aufgrund der angespannten Haushaltslage die Kosten für eine Schifffahrt zu hoch sind. Sie glaubt auch, dass nach einer solchen Schifffahrt Erwartungen da sind, dass ähnliches folgt. Sie schlägt vor, dass man dieses Jahr aufgrund Corona keinen Seniorennachmittag ausrichtet und im Gegenzug die Senioren beschenkt, wie in den vergangenen Jahren die zu Hause gebliebenen beschenkt wurden. Die Gemeinderäte könnten gemeinsam die Verteilung vornehmen. Im Amtsblatt könnte man mitteilen, dass sich die bisherige Art des Seniorennachmittags ändern wird auf z. B. einen Tag für Senioren im Pfarrgarten im Sommer. Hierzu könne man Zelte und Garnituren von Vereinen ausleihen und gemeinsam mit der Kirchenverwaltung abhalten, nicht wie bisher im jährlichen Wechsel.

Der Gemeinderat kann gerne entscheiden, dieses Jahr keinen Seniorennachmittag stattfinden zu lassen und Anja Mühling organisiert einen Tag für Senioren, so Bgm. Wolf-Pleißmann.

Mit der Kirchengemeinde fanden u. a. erste Gespräche statt, da freiwillige Helfer, die seit Jahren unterstützt haben, nicht mehr können und Nachwuchs fehlt. Auch deswegen hat man an eine andere Form des Seniorennachmittages gedacht.

Auf die Frage von GR Link, ob beim Gasthaus Stern bzgl. eines Seniorennachmittags vorgesprochen wurde, erwidert Bgm. Wolf-Pleißmann, dass Herr Baumann bereits nachgefragt hat und sie ihn gebeten habe, sich bis nach dieser Sitzung zu gedulden.

GR Link meint, dass ein Seniorennachmittag im Gasthaus Stern jederzeit möglich sei. Weniger rüstige Senioren, die in Rüdenau Gast sind, können dann kurzfristig entscheiden, wann sie nach Hause möchten. Bei einer Schifffahrt von Miltenberg aus, ist das nicht möglich. Die Rüdenauer, die er gefragt hat, möchten kein Schiff fahren.

Das Schiff ist barrierefrei, im Stern sind Treppen zu bewältigen, entgegnet Bgm. Wolf-Pleißmann. Auch könnte man u. a. Senioren in Altenheimen besuchen. Thema ist auch, wer organisiert einen Seniorennachmittag.

Auch GR Farrenkopf sind die Kosten der Schifffahrt zu hoch. Es ist richtig, für die Senioren etwas zu tun, aber das Geld, das ausgegeben wird, möge in Rüdenau bleiben. Ein Seniorentag im Sommer im Pfarrgarten findet er gut. Er hilft gerne mit.

GRin Mühling hatte ihre Frage, ob der Gemeinderat gemeinsam einen Seniorentag organisiert, an die Kollegen gerichtet.

Alle Gemeinderäte möchten mithelfen.

Bgm. Wolf-Pleißmann gibt zu Protokoll, dass der Gemeinderat unter Leitung von GRin Anja Mühling gemeinsam den Seniorennachmittag organisiert.

**Beschluss:**

**Der Durchführung eines Seniorennachmittages als Schifffahrt wird zugestimmt.**

**Abgelehnt      Ja 1    Nein 8**

**6                    Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die  
Sicherung der Gehbahnen im Winter - Neufassung - Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Der Bayerische Landtag hat am 2. Dezember 2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung (Drs. 18/11768) u. a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen. Das Gesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) veröffentlicht.

Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Beschluss vom 17.02.2020 – 8 ZB 19.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayerische Gemeindetag unverzüglich über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (und gegebenenfalls Hinterlieger) durch eine gemeindliche

(Reinigungs- und) Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i. S. v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben dargestellt (also Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden.

Es wird empfohlen, die Rechtsverordnung aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage nunmehr neu zu erlassen.

Lt. GR Trunk ist in der Winnestraße einseitig ein Gehweg und ein Fußgänger sollte den Gehweg benutzen. Warum bd. Seiten geräumt werden müssen, versteht er nicht. In der Verordnung steht, wenn kein Gehweg vorhanden ist, muss die Straße bis zur Fahrbahnmitte vom Grundstückseigentümer gereinigt werden. D. h. für ihn, dass diese Arbeit dann aber auch für die Gemeindearbeiter entfällt.

Bereits in der alten Verordnung stand, dass beide Fahrbahnseiten frei begehbar sein müssen, antwortet Bgm. Wolf-Pleißmann.

Lt. Herr Geutner sind Straßen mit viel Verkehr ausgeschlossen. Man könnte diskutieren, ob man noch weitere Straßen ausschließt.

Bei Schnee- und Eisglätte spricht man nur von Gehwegen und Gehbahnen als Sicherungsfläche, erklärt Herr Geutner. Es heißt auch, bei Bedarf muss zwischen 7 Uhr und 20 Uhr gereinigt werden.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat Rüdenu erlässt die**

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 30.12.2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Rüdenu folgende Verordnung

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Rüdenu.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und



Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

- (2) Gehbahnen sind
- a) Die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
  - oder
  - b) In Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

### **§ 3 Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4 Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

## **§ 5**

### **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrort, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.  
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

- c) Insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## § 6

### Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
  - b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte
- liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Abs. 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## § 7

### Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## § 8

### Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9**

#### **Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

### **§ 10**

#### **Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitte), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### **§ 11**

#### **Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12**

### **Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 12.03.2008 außer Kraft.

Rüdenau, Datum

Gemeinde Rüdenau

**Monika Wolf-Pleißmann**  
Erste Bürgermeisterin

## **Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4, § 5 und § 6)**

### **Straßenreinigungsverzeichnis**

#### **Gruppe A**

**(Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b) festgelegten Breite)

Hauptstraße  
Rathausstraße

#### **Gruppe B**

**(Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle sonstigen öffentlichen Straßen in der Gemeinde Rüdenu

**Beschlossen Ja 8 Nein 1**

#### **7 Genossenschaftsgründung Campus GO als Träger hausärztlicher Versorgung - Genossenschaftssatzung - Beratung und Beschlussfassung**

##### **Sachverhalt:**

Es wird auf die Gemeinderatssitzung vom 20.05.2021 Bezug genommen.

In dieser Sitzung hat der Gemeinderat Rüdenu beschlossen, dass die Gemeinde Rüdenu Gründungsmitglied in der eingetragenen Genossenschaft Campus GO mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 1000 Euro wird, deren vorrangiges satzungsgemäßes Ziel bei der Sicherung der hausärztlichen Versorgung im Bereich ihrer Mitglieder sein wird.

Die Aufsichtsbehörde hat die Gründungsmitglieder nun aufgefordert, dass diese die Genossenschaftssatzung bestätigen. Die Satzung liegt als Anlage der Sitzungsvorlage bei.

Wie viele Teilnehmer gibt es insgesamt, fragt GR Link?

Lt. Bgm. Wolf-Pleißmann gibt es 10 Mitglieder in der Odenwaldallianz.

Da junge Ärzte – überwiegend Frauen – keine 60-Std.-Woche bewältigen möchten oder können, ist Ziel, die hausärztliche Versorgung dadurch zu sichern, dass sie in der Genossenschaft die Möglichkeit haben, Teilzeit zu arbeiten. Auf weite Sicht ist angedacht, dass auch Ärzte an bestimmten Tagen in die Kommunen kommen.

##### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat Rüdenu stimmt der in der Anlage beigefügten Genossenschaftssatzung Campus GO eG zu.**

**Einstimmig beschlossen**

## 8 Volkshochschule Miltenberg Abrechnung 2020 - Information

### Sachverhalt:

Das Rechnungsergebnis der Volkshochschule Miltenberg für das Jahr 2020 liegt vor.  
Das umzulegende Defizit beläuft sich auf 36.000,00 EUR. Es haben 11 Teilnehmer das Angebot der Volkshochschule wahrgenommen. Pro Teilnehmer hat die Gemeinde Rüdenu ein Defizit in Höhe von 42,908224 EUR zu decken, insgesamt sind dies 471,99 EUR.

Teilnahmen aus Orten der Zweckvereinbarung ohne Stadt Miltenberg:	839
Umzulegendes Defizit:	36.000,00 €
umzulegendes Defizit pro Teilnahme:	42,908224 €

### **Kursteilnahmen ZV:**

Altenbuch	1
Amorbach	117
Bürgstadt	142
Collenberg	34
Dorfprozelten	11
Eichenbühl	60
Großheubach	193
Kirchzell	34
Kleinheubach	82
Laudenbach	29
Neunkirchen	26
Rüdenu	11
Schneeberg	52
Stadtprozelten	3
Weilbach	44
<b>Summe</b>	<b>839</b>
Miltenberg	512
<b>Gesamt ZV</b>	<b>1351</b>

## 9 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es werden folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntgegeben:

Der Gemeinderat stimmte einem neuen Jagdpachtvertrag zu.

Der Gemeinderat Rüdenu beschloss die Antragstellung beim Landratsamt Miltenberg auf Errichtung eines Radweges parallel zur MIL4 zwischen Kleinheubach und Rüdenu anhand des Radverkehrskonzeptes des Planungsbüro VIA.

## **10 Informationen**

Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann informiert:

### **10.1 Martinsumzug**

Der Martinsumzug findet dieses Jahr statt. Mit Pferd, aber nicht in gewohnter Form. Der Kindergarten feiert zunächst alleine. Ab 18/18:10 Uhr Martinsumzug ab Kirchplatz, Hauptstraße, Winnestraße und Schulstraße. An der Schulstraße, am Anfang des ehemaligen Schulhofs, sollen rechts und links 4 Biertische aufgestellt werden mit Körben mit Martinswecken. Zum Verteilen braucht sie Helfer. GR Pfister, GRin Mühling und GR May erklären sich als Helfer bereit. Einmalhandschuhe bringt sie mit.

## **11 Anfragen**

### **11.1 Feuerwehrhaus - aktueller Stand**

GRin Mühling fragt nach dem aktuellen Stand zum Feuerwehrhaus und ob das Gremium eingebunden wird?

Lt. Bgm. Wolf-Pleißmann gibt es derzeit keinen aktuellen Stand. Kreisbrandrat Meinrad Lebold war lange Zeit im Krankenstand, auch im Bauamt gab es Krankheitsfälle. Ein Gespräch mit den zuständigen Stellen konnte deshalb erst jetzt stattfinden. Vorerst geht es einzig um Verfahrensschritte. Wenn konkrete Planungen anstehen wird das Gremium eingebunden.

### **11.2 Funkmast - Telekom**

Auf die Frage eines Bürgers zum Funkmaststandort am ehemaligen Hochbehälter durch die Telekom, hieß es lt. GRin Mühling, dass dieser Standort von der Telekom nicht gewünscht ist, da dieses Gelände mit schwerem Gerät nicht erreichbar sei.

Die Telekom ist ein besonderer Gesprächspartner, wiederholt Bgm. Wolf-Pleißmann. Gerne lädt sie Frau Pohl in den Gemeinderat ein.

### **11.3 Nutzung DGH durch Vereine**

GRin Mühling ist aufgefallen, dass im Dorfgemeinschaftshaus öfters Licht brennt. Sie möchte wissen, wer sich dort aufhält, denn in einer Gemeinderatssitzung hieß es, dass das DGH nicht von Vereinen genutzt werden darf.

Lt. Bgm. Wolf-Pleißmann wird das DGH dann genutzt, wenn ein Verein anfragt und von ihr eine Genehmigung erhält. Da das Gasthaus Stern geschlossen hat, nutzt momentan der Gesangverein das DGH. Das Licht im DGH ist derzeit nur über die Sicherung zu bedienen. Thomas Bissert war für eine Reparatur bereits vor Ort. Das DGH kann lt. Beschluss des Gemeinderates nicht für Sport genutzt werden.



#### **11.4 Bürgerportal - Protokolle**

Da ein Bürger die Protokolle der Gemeinderatssitzungen auf der Homepage nicht mehr findet, richtet GRin Mühling die Bitte, den Bürgern nochmals über das Amtsblatt bekannt zu machen, über welchen Weg die Protokolle auf der Homepage einzusehen sind und eine Verlinkung zum Bürgerportal einzurichten, an Beate Schüßler-Weiß.

Im Amtsblatt wurde bereits zweimal erläutert, wie man zu den öffentlichen Protokollen auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft gelangt, so Bgm. Wolf-Pleißmann. Frau Schüßler-Weiß erklärt, dass es eine Verlinkung zum Bürgerportal und zu den Protokollen bereits gibt, sie aber Frau Federico im Vorzimmer darauf ansprechen wird.

Ende der öffentlichen Sitzung.

**F. d. R.**

Schriftführer:

**Beate Schüßler-Weiß**  
Verwaltungsangestellte

Vorsitzender:

**Monika Wolf-Pleißmann**  
Erste Bürgermeisterin